

**Beschlussvorschlag
für die Kabinettsitzung am 27. Januar 2021**

TOP Verschiedenes

**„Verzicht auf die Erstattung von Auslagen der Bundesbehörden in der SARS-CoV2-Pandemie
für die bei Ländern und Kommunen geleistete Amtshilfe“**

Eine Behörde kann um Amtshilfe ersuchen, wenn ihr die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Ressourcen fehlen. Amtshilfe beschränkt sich dabei auf ergänzende Hilfe in Einzelfällen und schließt eine regelmäßige, auf Dauer angelegte, institutionalisierte Zusammenarbeit aus.

Die Erstattungserfordernisse für erbrachte Amtshilfeleistungen ergeben sich insbesondere aus den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 VwVfG sind – auf Anforderung der ersuchten (amtshilfeleistenden) Behörde – die durch die Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes entstandenen Auslagen zu erstatten. Dies sind regelmäßig diejenigen Kosten, für deren Anfall die Amtshilfemaßnahme ursächlich ist (amtshilfebedingte Mehrkosten). Kosten, die auch ohne Amtshilfeleistung anfallen – also insbesondere laufende Personalkosten – sind keine zusätzlich anfallenden Kosten und sind daher auch nicht durch die um Amtshilfe ersuchenden Behörden zu erstatten. Mit § 8 Absatz 1 Satz 2 VwVfG wird der ersuchten Behörde ein eigenständiger Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen die ersuchende Behörde eines anderen Rechtsträgers eingeräumt.

§ 63 Absatz 4 BHO in Verbindung mit § 63 Absatz 2 und 3 BHO erlaubt es dem Bund, auf die Erstattung von Auslagen für erbrachte Leistungen in begründeten Ausnahmefällen zu verzichten, wenn ein dringendes Bundesinteresse vorliegt.

Darüber hinaus sind bereits heute das Technische Hilfswerk (§ 6 THW-Gesetz) und das Bundesministerium der Verteidigung (Einzelplan 14, Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 zu Kapitel 1410 Titelgruppe 01) ermächtigt, auf die Erstattung von Auslagen im Rahmen der Katastrophenhilfe zu verzichten.

Daraus abgeleitet könnte – mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen – im vorliegenden Fall auf die Geltendmachung des Erstattungsanspruches verzichtet werden.

Die SARS-CoV2-Pandemie wirkt sich spürbar in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in Deutschland aus. Es liegt im dringenden Interesse Deutschlands die hiermit verbundenen Schäden, so gut es nur geht, zu begrenzen und das Leben seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Kampf gegen das dynamische Infektionsgeschehen zu jeder Zeit möglichst rasch auf Veränderungen reagiert werden kann. Dies ist in der aktuellen Situation oft nur durch eine personelle Unterstützung durch Bundesbehörden, insbesondere des

Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesministeriums der Verteidigung, im Rahmen der Amtshilfe möglich.

So hat allein die Bundeswehr im Jahr 2020 rund 1.300 Amtshilfeinsätze im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie abgeschlossen, weitere rund 800 Amtshilfeinsätze sind aktuell in der Durchführung oder Planung (Stand: 21. Januar 2021).

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bundesregierung:

Die amtshilfeleistenden Bundesbehörden verzichten auf die Erstattung der amtshilfebedingten Auslagen für Hilfeleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im dringenden Bundesinteresse stehenden Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie seit dem 1. März 2020 erbracht wurden bzw. bis zum 31. Dezember 2021 erbracht werden. Dies gilt nicht für die vom Bund beschaffte Persönliche Schutzausrüstung und beschafften vergleichbaren Waren, die er an die Länder, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung abgegeben hat. Unabhängig von Satz 1 erfolgt die Prüfung der Amtshilfe weiterhin auf Basis eines schriftlichen Antrags der ersuchenden Behörde.